

S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

Balkone als Sondereigentum

Nach Auffassung des OLG München sind Balkone ? jedenfalls soweit sie von Anfang an vorhanden waren ? Bestandteil des Sondereigentums. Dies betrifft naturgemäß nicht die konstruktiven Bestandteile (Bodenplatte, Balkongeländer, Brüstung etc.), die zwingend Gemeinschaftseigentum sind. Der Raum und die nichtkonstruktiven Bestandteile seien jedoch per se Sondereigentum, so dass hieran auch kein Sondernutzungsrecht gebildet werden könne. Das OLG wendet hierzu § 94 BGB an. Der Balkon wäre demnach als wesentlicher Bestandteil der Wohnung zu betrachten.

OLG München vom 23.09.2011, 34 Wx 247/11

Blog abonnieren (RSS)

jetzt auch auf Twitter

Jetzt "Fan" auf Facebook werden

Maklerportal: <http://makler.ra-sawal.de>

URL des Beitrages: <http://www.ra-sawal.de/Wordpress/?p=3250>

Related Posts Sondereigentumsfähigkeit von Heizungen etc.

- Wann trägt der Eigentümer die Kosten einer Balkonsanierung
- Haftung des WEG-Verwalters bei Mietausfallschäden
- Grillen, chillen und nackte Tatsachen
- Abnahme durch Sachverständigen im MaBV-Vertrag